

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren
der Ortsgemeinde Hasselbach
vom 20. Oktober 2004**

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 22.05.2009

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung - Gebührentarif.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 07.06.2001 außer Kraft.

Hasselbach, 20. Oktober 2004
Ortsgemeinde Hasselbach

Hans-Jürgen Staats
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Hasselbach
vom 20. Oktober 2004
- Gebührentarif -**

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|-------|
| 1. Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung | 350 € |
| 2. Überlassen einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung | 250 € |

II. Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|-------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle | 400 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer I bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 25 € |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer I erhoben. | |

III. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte

- | | |
|--|-------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsordnung, je Grabstelle | 270 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer I bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 10 € |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer I erhoben. | |

IV. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten

- | | |
|--|-------|
| Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche | 250 € |
|--|-------|

V. Grabherstellung

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.

Zur Grabherrichtung gehören:

Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung.

VI. Einfassung der Gräber nach § 25 Abs. 3 (Ziffer b) der Friedhofsatzung

- | | |
|---------------------------|-------|
| 1. Reihengrabstätte | 320 € |
| 2. Wahlgrab je Grabstätte | 320 € |
| 4. Urnenreihengrabstätte | 160 € |
| 5. Urnenwahlgrabstätte | 160 € |

VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VIII. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

IX. Pflege der anonymen Grabstätten

- | | |
|--|------|
| Zuschlag für ein anonymes Urnenreihengrab jährlich | 10 € |
|--|------|